

Sonder-Klienten-Info

COVID-19 Investitionsprämie;

Update Fixkostenzuschuss, Stundungen ÖGK und Kurzarbeit III

EDITORIAL

In der letzten Ausgabe unserer Klienten-Info haben wir die COVID-19 Investitionsprämie bereits angekündigt und nachdem am Mittwoch den 12.8.2020 die lang erwartete Richtlinie zu dem Gesetz veröffentlicht wurde, dürfen wir Sie heute mit dieser Ausgabe unserer Klienten-Info über die wichtigsten Inhalte informieren. Bitte beachten Sie, dass der Fördertopf mit 1 Mrd. Euro begrenzt ist und die Auszahlung nach dem first come first serve Prinzip erfolgen wird.

Außerdem informieren wir Sie über Nachbesserungen zum Fixkostenzuschuss und Stundungsmöglichkeiten bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und über die Eckdaten der Kurzarbeit III

Wir hoffen, Sie konnten den heurigen besonderen Sommer trotz der anhaltenden Krise genießen und freuen uns, wenn wir Sie ab September bei der Antragstellung der Förderung Ihrer Investitionen unterstützen können.

COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Infolge der COVID-19 Krise ist die Investitionsneigung der österreichischen Unternehmen zurückhaltend. Zur Schaffung eines Anreizes für Unternehmen in und nach der COVID-19 Krise zu investieren und so Unternehmensstandorte und Betriebsstätten in Österreich zu sichern, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und damit auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen, hat der Gesetzgeber die Einführung einer COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen.

Das gegenständliche Förderungsprogramm richtet sich an alle Unternehmen, die Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen durchführen, unabhängig von deren Gründungsdatum, Größe und Branche. Damit sollen weitreichende Investitions-, Wachstums- und Beschäftigungsimpulse gesetzt werden.

I. WER WIRD GEFÖRDERT

Förderungsfähige Unternehmen sind Unternehmen iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden. Ausgeschlossen sind (uA) Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

II. WAS WIRD GEFÖRDERT

Förderungsfähig sind Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens, für die zwischen dem 01. September 2020 und 28. Februar 2021 die COVID-19-Investitionsprämie beantragt wurde. Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Unternehmen bzw. im Konzern bisher im Anlagevermögen bzw. Anlagenverzeichnis noch nicht aktiviert waren.

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01. August 2020 und dem 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Erste Maßnahmen, die bis zum 28. Februar 2021 gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Vor dem 01. August 2020 darf keine erste Maßnahme gesetzt werden.

Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

III. NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE INVESTITIONEN

Nicht förderungsfähige Investitionen sind:

- klimaschädliche Investitionen

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke.

Dazu zählen insbesondere: Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen;

Ausgenommen ist die Investition in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

- aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Geschäftslokalen).
- Der Erwerb von Grundstücken.
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf oder einer Unternehmensübernahme resultieren
- Der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Investition entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

IV. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Der Zuschuss beläuft sich auf 7 % der Anschaffungskosten der förderungsfähigen Investitionen und erhöht sich auf 14 % bei bestimmten Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science. Der Zuschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG von der Einkommenssteuer befreit.

- **Ökologisierungsinvestitionen:** darunter sind lt. Richtlinie u.a. Investitionen in Ökostromanlagen, Wärmepumpenanlagen zur überwiegenen Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder auch Biomasse Heizanlagen, der Anschluss an Nah-/Fernwärme, thermische Solaranlagen oder auch thermische Gebäudesanierungen zu verstehen. Auch Investitionen im Bereich der Kreislaufwirtschaft (zB Umstieg auf erneuerbare Rohstoffe) oder in Photovoltaikanlagen oder Stromspeicher sollen mit 14% gefördert werden, ebenso wie die Anschaffung von Elektrofahrzeugen.
- **Digitalisierungsinvestitionen:** Den Schwerpunkt sollen hierbei Investitionen in digitale Infrastruktur und Technologie wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D Drucker oder Big Data sein. Investiert Ihr Unternehmen in die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen oder verbessert IT- und Cybersecurity-Maßnahme und -prozesse (zB im Bereich des Datenschutzes), so ist ebenfalls eine Investitionsprämie von 14% möglich, wobei diese neben Anschaffungen im Softwarebereich auch für die Anschaffung von Hardware oder der Einrichtung der entsprechenden Infrastruktur beantragt werden kann. Ebenso unter diesen Bereich fallen Investitionen zur Förderung von Homeoffice-Möglichkeiten und dem mobilen Arbeiten.
- **Gesundheit/Life-Science-Investitionen:** unter diesen Bereich fallen all jene Investitionen, die Unternehmen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich tätigen. Auch Anlagen zur Herstellung von medizinischen Gesichtsmasken, Chemikalienschutzanzügen, persönlichem Augenschutz, Beatmungsgeräten, etc. sollen mit 14% gefördert werden.

V. ABWICKLUNG DER FÖRDERUNGSMASSNAHME

Die Förderung wird im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt. Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stellt ab 01. September 2020 bis spätestens 28. Februar 2021 einen schriftlichen Förderungsantrag über die elektronische Anwendung aws Fördermanager, aufrufbar unter <https://foerdermanager.aws.at>.

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne USt.

Bei allen zur Förderung beantragten Investitionen muss die Bestellung oä. Vorbereitungshandlung zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 erfolgen und kann der Antrag zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 gestellt werden.

Die Investitionen müssen dann alle **bis 28.2.2022 geliefert, fakturiert und bezahlt** sein (Ausnahme für Investitionen > EUR 20 Mio). Diese Tatsachen müssen dann mit der „Abrechnung“ nachgewiesen werden.

Das maximale förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Konzern, wenn der Konzern zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 244 UGB verpflichtet ist.

Der Förderungsnehmer/-in ist verpflichtet, der aws **spätestens 3 Monate** nach der letzten (Teil-)inbetriebnahme und Bezahlung eine „Abrechnung“ über den aws-Fördermanager vorzulegen.

Bei der Abrechnung ist ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,00 die Tatsache, dass die zur Förderung beantragten Investitionen korrekt als Anlagevermögen im Unternehmen aktiviert sind, zusätzlich zur Förderungswerberin bzw. Förderungswerber von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen ihres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen.

NACHBESSERUNG FIXKOSTENZUSCHUSS

Am 10.8.2020 wurden durch den Finanzminister erste Details über eine Nachbesserung des bestehenden Fixkostenzuschusses bekanntgegeben:

- Der Beobachtungszeitraum soll von derzeit max. drei Monaten auf bis zu neun Monate verlängert werden.
- Der Fixkostenzuschuss soll künftig bereits ab einem Umsatzrückgang von 30 % möglich sein.
- Die Höhe des Fixkostenzuschusses, welche derzeit je nach prozentuellem Umsatzausfall zwischen 25 % und 75 % der Fixkosten beträgt, soll, zumindest für bestimmte Branchen die besonders hart getroffen wurden ((Nachtgastronomie, Event-Veranstalter, Reisebüros, Kinos, Stadthotellerie, Busunternehmen) auf bis zu 100% der Fixkosten geändert werden. Der Prozentsatz der Förderung soll künftig dem prozentuellen Umsatzausfall entsprechen.

Die Einarbeitung der Nachbesserung in die Richtlinie und eventuelle noch nicht verlautbarte Änderungen bleibt abzuwarten.

Auch weiterhin sollte überlegt werden, sofern es Ihre Liquidität zulässt, mit der Antragstellung abzuwarten (nach derzeitiger Richtlinienregelung sind Anträge bis 31.8.2021 möglich) bis die bevorstehenden Änderungen in der Richtlinie eingearbeitet sind um wiederholte Antragstellungen und damit vermeidbare Kosten hintanzuhalten.

STUNDUNGEN ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE (ÖGK)

Der Nationalrat hat für Unternehmen mit coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge sowie Ratenzahlungen vorgesehen. Das Gesetz konnte jedoch wegen der Nichtbehandlung im Bundesrat vorerst nicht veröffentlicht werden. Per Verordnung hat die Bundesregierung zwischenzeitlich die notwendige Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen und der ÖGK den gesetzlichen Handlungsspielraum ermöglicht, um Betriebe weiterhin bei coronabedingten Liquiditätsengpässen entlasten zu können. Nun wurde das Gesetz verlautbart, es tritt rückwirkend mit 1.6.2020 in Kraft:

Beiträge Februar bis April 2020

Das Gesetz verlängert die verzugszinsfreie Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragsmonate Februar, März und April; die Beiträge sind damit spätestens bis 15. Jänner 2021 zu bezahlen.

Beiträge ab Mai 2020

Für Beitragszeiträume ab Mai sieht das Gesetz bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten **verzugszinspflichtige** Stundungen bzw. Ratenzahlungen vor. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die ÖGK stellt auf ihrer Website und im Online-Portal WEBEKU ein Formular zur Verfügung.

Ausnahmen Kurzarbeit

Die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von der Stundung ausgenommen. Diese sind bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

Die Grundregeln der Lohnverrechnung gelten weiterhin. An der gesetzlichen Fälligkeit der Beiträge ändert sich trotz Stundungen und Ratenzahlungen nichts. Auch die sonstigen Meldepflichtigkeiten (Anmeldungen, Abmeldungen, monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) sind unverändert einzuhalten.

KURZARBEIT PHASE III

Die Sozialpartner haben die Verhandlungen mit der Bundesregierung für eine Verlängerung der Kurzarbeit (Phase III) positiv abgeschlossen. Ab Oktober soll daher die Möglichkeit bestehen, die Kurzarbeit um weitere sechs Monate zu verlängern. Dabei kommt es jedoch zu einigen Änderungen.

Die Eckdaten der neuen Kurzarbeit III:

- Sie gilt ab 1. Oktober und kann zunächst für weitere sechs Monate beantragt werden.
- Die Mindestarbeitszeit beträgt grundsätzlich 30 Prozent, sie kann jedoch mit Zustimmung der Sozialpartner in Sonderfällen unterschritten werden. Die Höchstarbeitszeit beträgt 80 Prozent.
- Die Entlohnung erfolgt analog zur Kurzarbeit II: Beschäftigte in Kurzarbeit bekommen weiterhin 80 bis 90 Prozent des Nettoeinkommens. Die Unternehmen müssen die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung bezahlen.
- Bisher wurde das Mindestbruttoentgelt vor Kurzarbeit eingefroren und blieb während der gesamten Kurzarbeit gleich (ausgenommen Lehrlinge in Phase 2). Laut derzeit vorliegenden Informationen ist geplant, in Phase 3 eine dynamische Betrachtung vorzunehmen, wodurch KV-Erhöhungen, Biennalsprünge etc entsprechend zu berücksichtigen wären.
- Wie bereits bei Phase 2 wird es auch bei Phase 3 wieder eine monatsgenaue Betrachtung geben (und nicht wie bei Phase 1 eine Durchrechnung über den KUA-Zeitraum).
- Auch für Phase 3 fallen - wie bereits bei Phase 2 - die Pauschalsätze des AMS weg. Das AMS ermittelt die KUA-Förderung vielmehr auf Basis einer Differenzberechnungsmethode.
- Insbesondere soll für Phase 3 auch eine strengere Kontrolle bezüglich der „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ erfolgen, wobei im Zuge der Beantragung eine Prognoserechnung vorzulegen sein wird.
- Die Arbeitnehmer müssen sich zudem zur Weiterbildung während der Kurzarbeit bereit erklären, damit die Nichtleistungszeiten für Weiterbildungen genutzt werden können.

Die Richtlinie und die Sozialpartnervereinbarung für die Phase III liegt derzeit noch nicht vor.

Für Unternehmen, deren Kurzarbeit Phase II vor dem 30. September endet wurde eine Möglichkeit geschaffen die Phase II mit einem Änderungsantrag bis 30. September zu verlängern und somit die „Lücke“ zu schließen. Die AMS-Richtlinie zur Covid-19 Kurzarbeit wird entsprechend angepasst. An der Fertigstellung der Richtlinie wird gearbeitet, die Beschlussfassung bleibt abzuwarten. Ab 21.8.2020 soll es technisch möglich sein, ein Änderungsbegehren samt Sozialpartnervereinbarung im eAMS Konto hochzuladen. Die Sozialpartnervereinbarung für diesen Änderungsantrag finden Sie unter diesem Link: https://newsletter.wko.at/sys/r.aspx?sub=GIR_00000&t=t&link=b8K8